Vertrag über die Veröffentlichung einer Schriftenreihe/eines Sammelbandes/eines Konferenzbandes/einer Zeitschrift auf dem „Archivum Medii Aevi Digitale - Interdisziplinäres Open-Access-Fachrepositorium und Wissenschaftsblog für Mittelalterforschung" (AMAD-Repositorium) gehostet von der hebis-Verbundzentrale

zwischen Frau/Herrn

_____
Name, Vorname

_____
Einrichtung

_____
Adresse

_____
E-Mail

(des Weiteren: Herausgeber)

und der

hebis-Verbundzentrale (hebis-VZ), vertreten durch deren Leitung

Bockenheimer Landstr 134-138

60325 Frankfurt a.M.

(des Weiteren: Betreiber)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung der Schriftenreihe/des Sammelbandes/des Konferenzbandes/der Zeitschrift auf dem AMAD-Repositorium der hebis-VZ mit dem

Titel

_____ ,
Titel
nachfolgend Werk genannt,
herausgegeben von

_____
alle Herausgeber.

§ 2 Rechtseinräumung und Pflichten des Herausgebers

(1) Der Herausgeber versichert, dass er die Rechte zur Veröffentlichung des Werkes durch die Autoren erhalten hat und dass er keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Vereinbarungen getroffen hat. Insbesondere steht er dafür ein, dass nicht die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Dies schließt die in dem vorliegenden Werk enthaltenen Daten und Abbildungen (Fotos, Grafikelemente) ein.

(2) Bei der Verwendung von personenbezogenen Daten (z.B. biografische Daten von Autor*innen) muss der Herausgeber von den betroffenen Personen oder deren Vertretern die explizite Bestätigung einholen, dass sie mit der Veröffentlichung in der vorliegenden Form einverstanden sind. Das Vorliegen einer solchen Einwilligung wird mit diesem Vertrag bestätigt.

(3) Zu dem Zweck der Veröffentlichung des Werkes räumt der Herausgeber der hebis-VZ das einfache Recht ein, das Werk auf digitalen Datenträgern sowie seinem eigenen Server zu vervielfältigen, zu speichern und es über das Internet öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Der Herausgeber gestattet der hebis-VZ die Konvertierung des Werkes in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte aufrechterhalten werden kann. Dabei kann, soweit erforderlich, von der hebis-VZ das Layout des Werkes verändert werden.

(5) Der Herausgeber räumt der hebis-VZ das Recht ein, die Metadaten des Werks anderen Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus räumt er der hebis-VZ das Recht ein, das Werk Dritten im Rahmen nationaler Sammelaufträge zur Online-Bereitstellung oder Archivierung zur Verfügung zu stellen.

(6) Dem Herausgeber bleibt es freigestellt, über das Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag eingeräumten Rechte verbunden ist.

(7) Soweit im Werk ein Lebenslauf oder andere weitergehende personenbezogene Daten enthalten sind, entscheidet der Herausgeber, ob und in wie weit diese Daten auch in die elektronische, zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung aufgenommen werden. Mit der Übergabe einer elektronischen Fassung, die solche Daten enthält, erklärt der Herausgeber sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch diese gespeichert und über das Internet öffentlich gemacht werden.

(8) Der Herausgeber räumt der hebis-VZ das Recht ein,

1. zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung das Werk als Ursprungsmaterial einer automatisierten Auswertung zuzuführen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus oder Teile davon zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten für die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen. Die Nutzung darf hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen. Das Korpus darf von der hebis-VZ dauerhaft archiviert werden.

§ 3 Leistungen und Pflichten der hebis-VZ

(1) Die hebis-VZ verpflichtet sich, das in § 1 genannte Werk zu speichern und auf dem Dokumenten- und Publikationsserver in angemessener Frist, spätestens jedoch 20 Werktage nach ordnungsgemäßer Übergabe des Werkes gem. § 2 Absatz 8, so bereitzustellen, dass es von der Öffentlichkeit über das Internet ohne besondere Kosten und identifikationsfrei abgerufen werden kann.

(2) Die hebis-VZ hat den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 5 Absatz 2, dauerhaft nachzukommen und eventuelle Ausfallzeiten auf Grund von Wartungsarbeiten am Server oder technischen Störungen im eigenen Verantwortungsbereich so gering wie möglich zu halten.

(3) Ausgehend von der ordnungsgemäßen Übergabe des Werkes gem. § 2 Absatz 8 obliegen alle weiteren Konvertierungs- und sonstigen zum Zweck der Umsetzung der Absätze 1 und 2 notwendigen Arbeiten der hebis-VZ.

(4) Die hebis-VZ verpflichtet sich, bei notwendig werden der Konvertierungen des Werkes in andere Datenformate dessen inhaltliche Integrität sicherzustellen und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des Werkes im internationalen Datenverkehr zu treffen. Für Störungen innerhalb des Internets und für Veränderung der Daten während einer Datenfernübertragung übernimmt die hebis-VZ keine Haftung.

(5) Die hebis-VZ verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Herausgebers und der Autoren hinzuweisen.

§ 4 Vergütung

In Ansehung der Gesamtheit der in diesem Vertrag vereinbarten Rechtseinräumung, der gegenseitigen Rechte und Pflichten und der Tatsache, dass die hebis-VZ mit den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass keine der Parteien von der anderen eine Vergütung erhält.

§ 5 Vereinbarungen hinsichtlich Ansprüche Dritter

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Werkes gegen sie erheben.

(2) Die hebis-VZ ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Internet ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche gegen den Herausgeber oder Autor und/oder die hebis-VZ erheben. Die hebis-VZ ist erst dann wieder zur Einstellung verpflichtet, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.

(3) Wird die hebis-VZ unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Herausgeber verpflichtet, die hebis-VZ unverzüglich alle zur Abwehr von Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Der Herausgeber hat der hebis-VZ ferner mitzuteilen, ob er die Ansprüche für berechtigt hält.

(4) Der Herausgeber verpflichtet sich, die hebis-VZ von allen Ansprüchen, die Dritte auf Grund ihnen zustehender Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des Werkes gegen die hebis-VZ erheben, freizustellen und der hebis-VZ die aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.

(5) Der Herausgeber verpflichtet sich, der hebis-VZ auf deren Anfrage jede Einräumung von Nutzungsrechten am Werk an Dritte sowie deren Umfang mitzuteilen.

(6) Wird durch gerichtliche Entscheidung oder Erklärung des Herausgebers gegenüber dem Anspruch erhebenden Dritten festgestellt, dass durch das Werk Rechte Dritter verletzt wurden, hat der Herausgeber dies der hebis-VZ unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn feststeht, dass Rechte Dritter der weiteren Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten entgegenstehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Jede Partei erhält eine von beiden Seiten unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

(5) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

_____	_____
Datum und Unterschrift	Datum und Unterschrift
Herausgeber	hebis-VZ